

Ausgebrannt – depressiv – arbeitsfähig?!

Gesetzliche Grundlage

- § 109 – 115 SGB IX

Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.

Ein besonderer Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung ist gegeben bei Menschen mit einer geistigen, seelischen, schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirken.

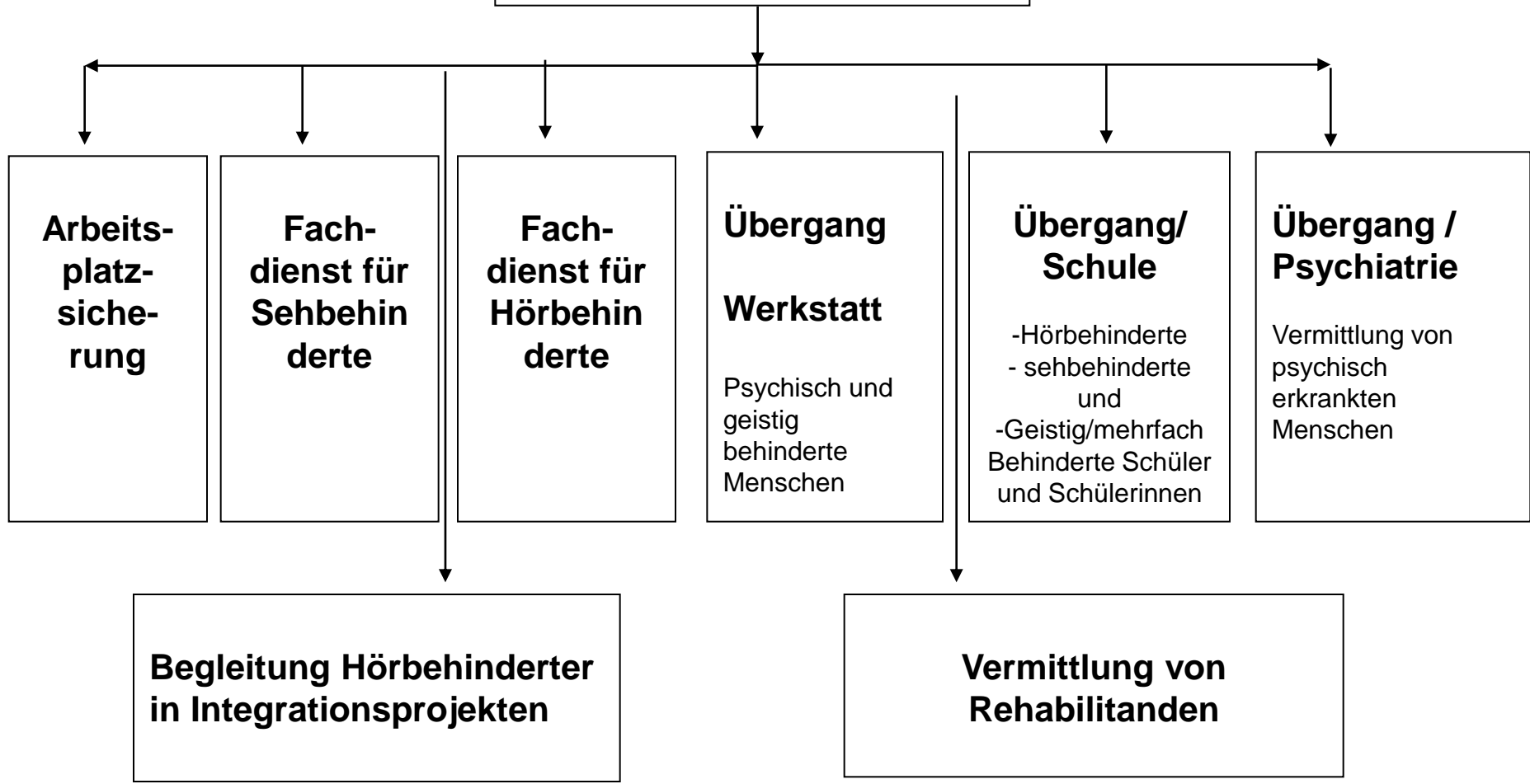
§ 109 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 SGB IX

- Der Integrationsfachdienst kann im Rahmen der Aufgabenstellung auch zur beruflichen Eingliederung/Arbeitsplatzsicherung von **behinderten Menschen**, die nicht schwerbehindert sind, tätig werden. § 109 Abs.4 SGB IX
- Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. § 2 SGB IX

Aufgabenbereiche

- Arbeitsplatzsicherung
- Übergang/Werkstatt
- Übergang/Schule
- Übergang/Psychiatrie
- Vermittlung von Rehabilitanden

Integrationsfachdienst Münster





- Integrationsfachdienst Münster
- Dahlweg 112, 48153 Münster
- Telefon: 0251 - 986289 - 30
- Fax: 0251 - 986289 - 15
- Bildtelefon: 0251 - 6185146
- Email: ifd-ms@ifd-westfalen.de